



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

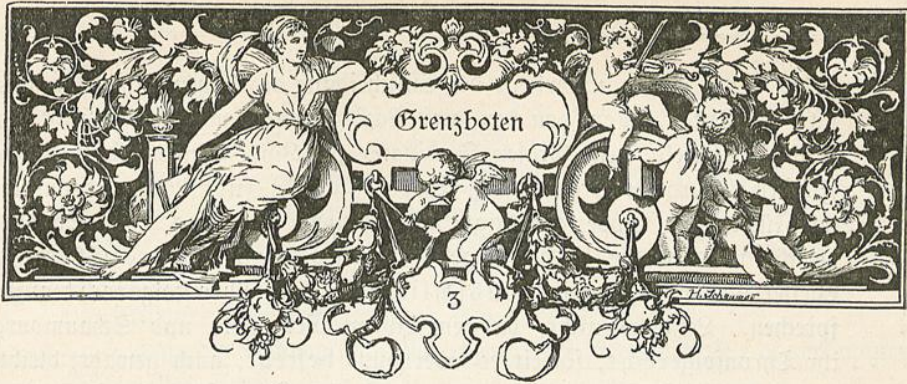
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Stradonitz, Stephan Kekule von: Der Beschluß des Bundesrats in der
Lippischen Thronfolgefrage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der Beschluß des Bundesrats in der Lippischen Thronfolgefrage

Von Stephan Kefule von Stradonitz



ie Würfel sind gefallen. Am 5. Januar dieses Jahres ist die Entscheidung des Bundesrats in dem Streite zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe erfolgt.

Ehe jedoch auf den Wortlaut, die rechtliche Grundlage, den Inhalt und die Tragweite dieses Beschlusses eingegangen werden kann, ist es unumgänglich und geboten, den Gang des Rechtsstreits bis zum Beschlusse genau, wenn auch so kurz als irgend möglich, darzulegen.

Nur so wird der Beschluß völlig verständlich.

1

Am 26. November 1896 stellte Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld, wie inzwischen auch in der Presse mitgeteilt worden ist, bei dem unter Vorsitz des Königs von Sachsen zur Entscheidung des ersten Aktes, wie man wohl sagen darf, der Lippischen Thronfolgefrage zusammengetretenen Schiedsgericht den Antrag:

„Hohes Schiedsgericht wolle Urteil dahin erlassen, daß nach Erledigung des zur Zeit von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Alexander zur Lippe innegehabten Thrones die gräflich erbherrliche Linie zur Lippe-Biesterfeld zur Regierungsnachfolge im Fürstentum zuerst und ausschließlich berechtigt und berufen ist.“

Hierauf entgegnete die Schaumburgische Erklärung vom 9. Februar 1897:

„Hinsichtlich des Biesterfelder Antrags ist noch zu bemerken, daß derselbe so, wie er angebracht ist, im Widerspruche mit dem Schiedsvertrage

steht. Nach diesem unterliegt der Entscheidung des hohen Schiedsgerichts nur die Frage, wer von den drei Paziszenten (dem Grafen Ernst zur Lippe-Biestersfeld, dem Grafen Ferdinand zur Lippe-Weißenfeld und dem Fürsten Georg zu Schaumburg-Lippe — d. B.) zuerst zur Thronfolge im Fürstentum Lippe berechtigt und berufen sei. Das hohe Schiedsgericht wird weder in der Lage sein, etwa der Linie des Grafen zu Biestersfeld, noch gar ihr ausschließlich das Thronfolgerecht zuzusprechen. Letzteres nicht, da den Linien Weißenfeld und Schaumburg ihr Thronfolgerecht, soweit es überhaupt besteht, auch gewahrt bleibt, wenn die Biestersfelder Linie als zuerst zur Thronfolge berechtigt anerkannt werden sollte.

Gegen die Linie Biestersfeld, speziell gegen die Deszendenz des Grafen Ernst zu Lippe-Biestersfeld liegen aber noch selbständige Anfechtungsgründe vor, die hier nicht zur Erörterung stehen.“

Der am 22. Juni 1897 gefallne Schiedsspruch lautet wörtlich, wie folgt:

„Seine Erlaucht der Graf Ernst Kasimir Karl Eberhard Graf und Edler Herr zur Lippe-Biestersfeld ist nach Erledigung des zur Zeit von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Alexander zur Lippe innegehabten Thrones zur Regierungsnachfolge in dem Fürstentum Lippe berechtigt und berufen.“

Es ist ohne weiteres klar, daß allein schon nach diesem Wortlaut, namentlich aber, wenn man ihn im Vergleich mit den geschilderten Vorgängen betrachtet, nur die Thronolfgefähigkeit des Grafen Ernst, nicht aber die Thronolfgefähigkeit und Ebenbürtigkeit seiner Söhne oder gar der Söhne seiner Brüder rechtskräftig feststeht. Höchstens wird man ex aequo et bono noch folgern können, aus dem Schiedsspruch ergebe sich auch die Thronolfgefähigkeit der Brüder des Grafen Ernst, da diese mit ihm hinsichtlich der Abstammungsverhältnisse in genau der gleichen Rechtslage sind.

Unmittelbar nun, nachdem Graf Ernst infolge dieses Schiedsspruchs die Regentschaft übernommen hatte, legte der Fürst zu Schaumburg-Lippe bei dem Kippischen Landtage und unter dem 9. Juli auch bei dem Bundesrate Protest dagegen ein,

„daß die Nachkommenschaft des Grafen Ernst aus der unebenbürtigen Ehe mit der Gräfin Karoline, gebornen Gräfin Wartensleben als zur Thronfolge berechtigt angesehen werden könne.“

Erläuternd ist hier zu bemerken, daß die Söhne der Brüder des Grafregenten, deren Ehen bisher überhaupt mit Söhnen gesegnet sind, an demselben Ebenbürtigkeitsdefekt laborieren, wie die Söhne des Grafregenten aus dessen Ehe mit der Gräfin Karoline Wartensleben, daß aber natürlich zur Zeit für Schaumburg keine Veranlassung vorlag, auch gegen die Ebenbürtigkeit dieser Ehen zu protestieren.

Der angeführte Schaumburgische Protest hatte nun zur Folge, daß die Lippische Regierung im Lippischen Landtag einen Gesetzentwurf einbrachte, durch den namentlich Thronfolge und Regentschaft geregelt und vor allem die Söhne des Grafen Ernst für successionsberechtigt erklärt werden sollten (28. Oktober).

Gegen den Erlaß dieses Gesetzes und von neuem gegen die Ebenbürtigkeit der Kinder des Grafen Ernst protestierte der Fürst zu Schaumburg-Lippe (12. November).

Die Antwort des Landtags war folgender Beschluß:

1. daß der Landtag kein Bedenken in die Ebenbürtigkeit der erlauchten Söhne des Grafregenten setzt;

2. daß der Landtag die Herstellung dauernder Zustände für eine Notwendigkeit und so dringend hält, daß baldige Klärung der Sachlage durch alle gesetzlichen Mittel unvermeidlich ist, und daß hierzu auch der Weg der Gesetzgebung gerechnet wird;

3. daß der Landtag deshalb erwarten darf, daß Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe bis spätestens zum 1. Februar 1898 zur Geltendmachung den Weg gerichtlicher Entscheidung betritt;

4. daß, falls eine Klage innerhalb obiger Frist nicht erfolgt ist, der Landtag den Protest Seiner Durchlaucht ferner nicht berücksichtigen und versuchen wird, mit Seiner Erlaucht dem Grafregenten Vereinbarungen zum Zwecke der Ordnung der Thronfolge- und Regentschaftsfrage zu schließen (20. November).

Bei diesem Beschluß ist der Lippische Landtag offenbar von der unzweifelhaft irrigen Ansicht ausgegangen, es handle sich um einen Streit „privatrechtlicher Natur,“ den der Fürst zu Schaumburg-Lippe durch Klageerhebung bei einem bürgerlichen Gerichte zur Entscheidung zu bringen in der Lage sei. Indessen kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß jedes ordentliche Gericht auf eine derartige Klage den Rechtsweg, weil es sich nicht um eine Klage privatrechtlicher Natur handelte, für unzulässig hätte erklären müssen (§ 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes), sobald gegnerischerseits die entsprechende prozeßhindernde Einrede vorgebracht worden wäre (§ 247 der Zivilprozessordnung).

Da dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe mit diesem Landtagsbeschluß eine unerfüllbare Bedingung auferlegt worden war, erhob die Schaumburg-Lippische Staatsregierung bei der Regierung des Fürstentums Lippe Einspruch gegen das beabsichtigte Gesetz, indem sie der Regierung das Recht bestritt, die Thronfolge in Lippe mit dem Landtage ohne Zustimmung der Agnaten selbständig zu regeln (4. Januar 1898).

Als die Lippische Regierung hierauf ablehnend antwortete (11. Januar), rief endlich die Schaumburg-Lippische Staatsregierung auf Grund des Artikels 76, Absatz 1 der Reichsverfassung die Entscheidung des Bundesrats an und beantragte, die Lippische Regierung zur Zurückziehung des eingebrachten Gesetzentwurfs zu veranlassen (20. Januar).

Die Lippische Regierung bestritt ihrerseits beim Bundesrat dessen Zuständigkeit (1. Februar).

Es erging nunmehr folgender Beschluß des Bundesrats:

„an die Fürstlich lippische Regierung das Ersuchen zu richten, zu veranlassen, daß vor der Beschlußfassung des Bundesrats über den Antrag von Schaumburg-Lippe der Beratung des dem Lippischen Landtage vorliegenden Gesetzentwurfs, betreffend Thronfolge und Regentschaft im Fürstentum Lippe, kein Fortgang gegeben werde“ (3. März).

Hierbei bestand im Bundesrat Einverständnis darüber, daß der Bundesrat durch diesen Beschluß weder der Frage seiner Zuständigkeit, den Antrag Schaumburg-Lippe vom 20. Januar zu erledigen, noch einer sachlichen Entscheidung des Streitiges vorgreifen wolle.

Trotz dieses Bundesratsbeschlusses kam in Lippe am 28. März unter Hochdruck der Regierung eine Novelle zum Lippischen Regentschaftsgesetz vom 24. April 1895 zu stande, wonach Nachfolger des Grafregenten Ernst in der Regentschaft sein jeweilig ältester Sohn sein soll. Eine jährliche Abgabe von achttausend Mark aus dem Domanialeinkommen an die Landeskasse war, nebenbei bemerkt, der Preis für die Majorität des Lippischen Landtages. Es ist klar, daß diese Novelle, wenn auch nicht dem Wortlaute, so doch dem Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 3. März widerspricht.

Bereits am 18. März hatte die Schaumburgische Regierung beim Lippischen Landtage gegen den Erlass dieser Novelle protestiert.

Am 18. Mai beantragte sie beim Bundesrate unter Wiederholung des Antrages vom 20. Januar:

„der Bundesrat möge erklären, daß das Regentschaftsgesetz vom 24. März 1898 für Seine Hochfürstliche Durchlaucht den Fürsten zu Schaumburg-Lippe und sein Haus unverbindlich sei, und beschließen, daß die Fürstlich lippische Regierung hiervon verständigt werde.“

Was dann noch erfolgte, kann hier nicht weiter interessieren. Es ist ein reges Austausch und Überreichen von Schriftsätzen und Rechtsgutachten seitens der streitenden Teile.

Seit dem 18. Mai sind Monate ins Land gegangen: ein Beweis dafür, einer wie gründlichen und sorgfältigen Erwägung durch die verbündeten Regierungen die Angelegenheit unterzogen worden ist.

Der nun mit erdrückender Mehrheit gegen wenige Stimmen (darunter natürlich die des Fürstentums Lippe) gefaßte Beschluß des Bundesrats lautet folgendermaßen:

„1. daß — nachdem die fürstlich schaumburg-lippische Regierung der fürstlich lippischen Regierung das Recht bestritten hat, die Thronfolge in Lippe mit den gesetzgebenden Faktoren des Fürstentums selbständig zu regeln, nachdem die fürstlich lippische Regierung abgelehnt hat, diesem Einspruche der fürstlich schaumburg-lippischen Regierung Folge zu geben,

und nachdem hierauf die fürstlich schaumburg-lippische Regierung die Entscheidung des Bundesrats angerufen hat — die Zuständigkeit des Bundesrats zur Erledigung der Streitigkeit nach Artikel 76, Absatz 1 der Reichsverfassung begründet sei;

2. daß zur Zeit kein hinreichender Anlaß zu einer sachlichen Erledigung gegeben sei, da ein mit den Ansprüchen Schaumburg-Lippes unvereinbarer Fall der Thronfolge oder Regentschaft in Lippe nicht vorliege;

3. daß durch diesen Beschluß einer spätern Entscheidung über die Wirksamkeit der Akte der lippischen Landesgesetzgebung gegenüber den von Schaumburg-Lippe erhobnen Thronfolge- und Regentschaftsansprüchen nicht vorgegriffen werde;

4. daß auf eine Würdigung aller weitem an den Bundesrat in dieser Sache gelangten Anträge, Erklärungen und Schriftsätze nicht einzugehen sei.“

Für jeden, der nicht das Scheuleber des Partikularismus oder der einseitigen Bistertfelder Interessenvertretung vor Augen hatte, kommt dieser Beschluß in keiner Weise unerwartet. Er ist erfolgt, wie er nach Recht und Verfassung erfolgen mußte. Eine freudige Überraschung ist nur die große Mehrheit: es sind nur zehn der achtundfünfzig Stimmen des Bundesrats (Preußen hat bekanntlich siebzehn Stimmen) dagegen gewesen. Dagegen stimmten: Bayern mit sechs, Meiningen, Neuß ä. L. und Lippe mit je einer Stimme. Ob die zehnte Stimme die von Mecklenburg-Strelitz oder die von Schwarzburg-Sondershausen ist, konnte ich bisher nicht feststellen. Noch erfreulicher ist es, daß es gerade der König von Sachsen war, der für den Antrag Preußen, dem eine knappe Majorität schon seit etwa zwei Monaten absolut gesichert war, die Formulierung fand, die den damals noch bedenklichen Staaten die Zustimmung ermöglichte. Warum das als ein besonders glücklicher Umstand angesehen werden muß, bedarf keiner nähern Ausführung.

Die Rechtsauffassung nun, die sich der Bundesrat nunmehr zu eigen gemacht hat, ist von mir, in meiner Eigenschaft als Ratgeber des Schaumburg-Lippischen Hauses für die Thronfolgeangelegenheit, vom Sommer 1897 an vertreten worden. Ich habe sie sodann in einem der Schaumburg-Lippischen Regierung unter dem 28. März 1898 erstatteten und von dieser dem Bundesrate überreichten Gutachten niedergelegt und begründet. Ich habe sie endlich, nachdem mir eine staatsrechtliche Autorität wie Born in einem gleichfalls dem Bundesrate überreichten Gutachten vom 6. Juli in allen wesentlichen Punkten zugestimmt hatte, in Gemeinschaft mit Born mit Nachdruck gegen die Angriffe der Gegenseite, insbesondre eines der namhaftesten Staatsrechtslehrer, des Professors von Seydel in München, in der Presse und sonst (von Born erwähne ich noch besonders das Gutachten vom 29. Oktober) verfochten.

Wenn ich daher im Nachfolgenden bei der Darlegung der Rechtsgründe,

aus denen der Beschluß des Bundesrats abzuleiten ist, meine eignen frühern Ausführungen zu Grunde lege, so wird man das wohl verzeihlich finden. Ich stehe dabei von einer Polemik gegen Seydel völlig ab. Roma locuta est: der Bundesrat hat Herrn von Seydel mit großer Mehrheit Unrecht gegeben. Daran kann auch der sonderbare Versuch Seydels in Nr. 9 der Münchner Allgemeinen Zeitung, den Nachweis zu führen, eigentlich hätte Schaumburg Unrecht und er Recht bekommen, nichts ändern. Das genügt mir aber völlig, um so mehr, da feststeht, daß Seydel, durch den selbstgefälligen und unmaßenden Ton in seiner der lippischen Regierung erstatteten und von dieser dem Bundesrate offiziell überreichten Denkschrift, einen oft sogar höhniischen Ton gegen die Anträge Schaumburg-Lippes und die Gutachten von Zorn und mir, der Sache, deren Anwalt er war, mehr geschadet als genügt hat.

2

Artikel 76, Absatz 1 der Reichsverfassung, aus dem der Bundesrat seine Zuständigkeit für begründet erklärt hat, lautet:

„Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt.“

Daß der Bundesrat von dem einen Teile, nämlich von Schaumburg-Lippe, angerufen worden war, unterlag nach dem oben mitgeteilten Gange der Dinge keinem Zweifel, ebenso wenig, daß es sich nicht um eine „Streitigkeit privatrechtlicher Natur“ handelte, deren Entscheidung den „kompetenten Gerichtsbehörden“ zufällt.

Bestritten war dagegen, ob eine „Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten“ vorliege, oder genauer gesagt, ob der Staat Schaumburg-Lippe Streitteil sei, denn darüber, daß Lippe als Staat am Streite beteiligt sei, herrschte gleichfalls keine Meinungsverschiedenheit.

Von drei Gesichtspunkten aus ist schaumburg-lippischerseits die Anwendbarkeit des Artikels 76, Absatz 1 begründet worden:

1. Das Wort Bundesstaat ist in der Reichsverfassung gleichbedeutend mit „Bundesglied,“ unter Bundesglied nach dem Sprachgebrauche und nach der Terminologie der Reichsverfassung aber auch ein Bundesfürst zu verstehen. Eine Staatenstreitigkeit im Sinne des Artikels 76, Absatz 1 liegt also vor, wenn im Streite sind:

- a) Bundesstaat gegen Bundesstaat;
- b) Bundesfürst gegen Bundesstaat;
- c) Bundesfürst gegen Bundesfürst.

2. Der Streit, worin der Fürst zu Schaumburg-Lippe gegen den Staat Lippe den Bundesrat angerufen hat, ist seiner Natur als Thronstreit nach kein persönlicher Streit des Fürsten als Thronprätendenten, sondern ein Streit des

Staates Schaumburg-Lippe, weil der Inhaber der Staatsgewalt in diesem Fürstentum auf Thron und Staatsgebiet eines andern deutschen Bundesstaats für sich und seinen Staat Anspruch erhebt.

3. Thatsächlich ist von dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe die Gelegenheit zur Sache und zum Streit des von ihm regierten Bundesstaats gemacht und von der Regierung dieses Staats aufgenommen worden, der Fürst führt den Streit unter Einsetzung seiner landesherrlichen Persönlichkeit und mit den Machtmitteln des Landesherrn.

Aus den Gesichtspunkten zu 2 und 3 ergibt sich unmittelbar, daß auch der Staat Schaumburg-Lippe Streitteil ist, aus dem Gesichtspunkte zu 1, daß er es im Sinne des Artikels 76, Absatz 1 ist. Den ersten hatte ich in meinem Gutachten vom 28. März 1898, den dritten in meinem Nachtrage dazu in den Hamburger Nachrichten in den Vordergrund geschoben, während sich Born in seinem Gutachten wesentlich auf den zweiten stützte.

Dem Bundesratsbeschlusse vom 5. Januar sind keine Entscheidungsgründe beigegeben, es ist also auch nicht erkennbar, welche der vorstehenden Gesichtspunkte der Bundesrat als durchschlagend angesehen, welche er etwa nicht gebilligt hat. Daß sie innerlich nicht sehr von einander verschieden sind, springt in die Augen. Nur das ist zweifellos, daß er sich für materiell, nicht etwa bloß formell, zuständig erklärt hat. Daraus gewinnt die Staatsrechtswissenschaft für zukünftige Fälle als sicheres Ergebnis den Satz, daß, wenn der Inhaber der Staatsgewalt eines deutschen Bundesstaats mit einem andern Bundesstaate über die Thronfolge in diesem im Streite liegt und den Bundesrat durch seine Regierung zur Erledigung dieses Streites anruft, eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des Artikels 76, Absatz 1 der Reichsverfassung vorliegt und die Zuständigkeit des Bundesrats begründet ist. Noch offen geblieben ist die Frage der Zuständigkeit dagegen für den Fall, daß zwei Bundesfürsten unter einander etwa um die Thronfolge in einem dritten Staate streiten würden.

Soviel über die Zuständigkeitsfrage.

Was war nun der Gegenstand der zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe herrschenden Streitigkeiten?

Der eigentliche Gegenstand des Streites war die Ebenbürtigkeit der Gemahlin des jetzigen Grafregenten, der Gräfin Karoline, gebornen Gräfin Wartensleben und somit die Successionsfähigkeit der Söhne aus dieser Ehe. Den Streit hierüber hatte die lippische Regierung dadurch beenden zu können geglaubt, daß sie die Thronfolgefähigkeit dieser Söhne auf dem Wege der Landesgesetzgebung festlegte. Dadurch erst ist Schaumburg-Lippe gezwungen worden, beim Bundesrate überhaupt und namentlich schon jetzt Recht zu suchen.

Von diesem Augenblick an handelte es sich also um zwei von einander wohl zu unterscheidende, wenn auch innerlich im engsten Zusammenhange stehende Streitigkeiten. Die eine dieser Streitigkeiten betrifft die Frage, ob

die lippische Landesgesetzgebung berechtigt ist, einseitig und unter Widerspruch in ihren Rechten vermeintlich beeinträchtigt Agnaten die Thronfolge- und Regentschaftsordnung zu regeln, die andre die Frage, ob durch die geplante und teilweise durchgeführte Regelung der Thronfolge- und Regentschaftsordnung Rechte der Agnaten beeinträchtigt werden, mit andern Worten, ob die Söhne des Grafregenten Ernst zur Thron- und Regentschaftsfolge im Fürstentume Lippe berechtigt sind. Ist der Bundesrat aber zuständig, die zweite dieser Streitigkeiten zu erledigen, so ergiebt sich mit logischer Notwendigkeit, daß sie durch Akte der Landesgesetzgebung seiner Zuständigkeit nicht entzogen werden kann.

Schon in meinem Gutachten hatte ich mich dahin ausgesprochen, nur die erste der Streitigkeiten sei eine gegenwärtige, die zweite sei eine zukünftige, und zwar aus folgenden Gründen. Gegenwärtig steht nicht nur fest, wer in Lippe Fürst ist (der kranke Fürst Alexander), sondern kraft Schiedspruchs auch, wer nach ihm den Thron einzunehmen hat (der jetzige Grafregent Ernst). So lange diese beiden Personen noch am Leben sind, kann die Successionsfähigkeit der Söhne des Grafen Ernst nicht Gegenstand einer „Erledigung“ des Bundesrats sein, weil in einem Streite um die Thronfolge erst dann und in dem Augenblicke von einer actio nata gesprochen werden kann, wenn Streit darüber besteht, an wen der Thron als an den berechtigten Inhaber gefallen ist; frühestens dann, wenn Zweifel herrscht, wer in Folge der Primogeniturordnung der nächste Thronfolger (Erbprinz) ist. Hieraus folgerte ich für den Bundesrat die Unmöglichkeit, zur Zeit über die Thronfolgefähigkeit der Söhne des Grafen Ernst eine sachliche Entscheidung zu fällen. Diese Unmöglichkeit ergab sich für mich schon allein daraus, daß der Grafregent seine sämtlichen Söhne überleben kann.

Von solchen Erwägungen ausgehend hat Schaumburg-Lippe beim Bundesrat auch gar nicht beantragt, zur Zeit in eine sachliche Entscheidung über die Thronfolgefähigkeit der Söhne des Grafen Ernst einzutreten.

Andererseits sprach ich die Ansicht aus, daß die erste der Streitigkeiten (über die Verbindlichkeit einseitiger Akte der lippischen Landesgesetzgebung) vom Bundesrat schon jetzt entschieden werden könne und müsse, und daß sie in verneinendem Sinne entschieden sei, sobald der Bundesrat seine Zuständigkeit bejahe. Denn eine Streitigkeit kann unmöglich zugleich eine zwischenstaatliche sein und als solche zur Kompetenz des Bundesrats gehören und zugleich eine innerstaatliche, die als solche endgiltig von der Landesgesetzgebung entschieden wird.

Aus alle dem hatte ich den Schluß gezogen, daß der Beschluß des Bundesrats, nach Bejahung seiner Zuständigkeit gemäß Artikel 76, Absatz 1, weiter lauten müsse:

2. in eine sachliche Erledigung des Streits über die Successionsfähigkeit der Söhne des Grafen Ernst und insolgedessen über die Gültig-

keit etwaiger, diese Successionsfähigkeit aussprechender Landesgesetze wird zur Zeit (d. h. vor dem Ableben des Grafregenten Ernst oder des kranken Fürsten Alexander) nicht eingetreten;

3. die Wirksamkeit derartiger Akte der Landesgesetzgebung unterliegt, sobald *actio nata* sein wird und Schaumburg-Lippe den Bundesrat deshalb anruft, der Nachprüfung durch den Bundesrat.

Dieses war meine Meinung. Zorn trat ihr im wesentlichen bei, sprach sich aber dahin aus, daß die sachliche Erledigung vom Bundesrat sogleich vorgenommen werden könne und aus praktischen Gründen auch sogleich vorgenommen werden müsse, rechtlich sei indessen dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben, seine sachliche Entscheidung nach Bejahung seiner Zuständigkeit noch auszusetzen.

Prüft man nun die Absätze 2 und 3 des Bundesratsbeschlusses, so ergibt sich, daß er auch hier den oben vorgetragenen Ansichten vollkommen beigetreten ist, wenn auch unentschieden bleibt, ob er sich auf den Standpunkt der *actio non jam nata* gestellt hat, oder ob er angenommen hat, er könne zwar die sachliche Entscheidung schon jetzt vornehmen, aus praktischen Gründen aber hiervon Abstand nehmen.

Absatz 2 des Beschlusses besagt nämlich nichts anderes, als daß die sachliche Entscheidung über die Ebenbürtigkeit der Söhne des Grafregenten erst dann möglich oder wenigstens notwendig ist, wenn die Thronfolge eines dieser Söhne unmittelbar in Frage steht.

Absatz 3 stellt fest, daß eine, zugleich mit der sachlichen Entscheidung über die Thronfolgefähigkeit der Söhne des Grafen Ernst später vorzunehmende Nachprüfung über die Wirksamkeit der Akte der Lippischen Landesgesetzgebung gegenüber den von Schaumburg-Lippe erhobnen Thronfolge- und Regentenschaftsansprüchen dem Bundesrate kraft seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt.

3

Sucht man sich nun die Wirkung des Beschlusses für die streitenden Teile klar zu machen, so ergibt sich: Schaumburg-Lippe hat die Sicherheit gewonnen, daß seine vermeintlichen Rechte nicht durch einseitige Akte der Landesgesetzgebung, die ja in diesem Falle Partei ist, geschmälert werden können. Es hat ferner eine unparteiische Instanz erlangt, die den Streit über die Thronfolgefähigkeit der jüngsten Generation des Hauses Lippe-Biestersfeld, sobald diese Frage aktuell ist, nach Recht und Gesetz entscheiden wird. Lippe-Biestersfeld sieht sich allerdings der Möglichkeit beraubt, die Streitfrage einseitig und unter Beiseitesetzung der Rechte der widersprechenden Agnaten mit dem bei angemessener jährlicher Abgabe aus dem Domänenvermögen an die Landeskasse vielleicht willfährigen Landtage des Fürstentums zu beendigen.

Dafür hat es aber die Gewißheit, für den Fall, daß dereinst der Bundes-

rat sich zu Gunsten der Erbfolgefähigkeit der jüngsten Biesterfelder Generation aussprechen würde, diese Erbfolgefähigkeit aller weiteren Anfechtung entzogen zu sehen. Man sollte auch meinen, eine so konservativ und monarchisch denkende Familie, wie das Haus Biesterfeld, könne den Vorteil nicht verkennen, der in diesem Falle für sie daraus erwachsen würde, nicht „von Landtags Gnaden,“ sondern kraft Richterspruches der Gesamtheit der deutschen Bundesfürsten zur Innehabung des Lippischen Thrones berechtigt zu sein.

Das Haus Biesterfeld hat übrigens so oft den Satz „Recht muß Recht bleiben“ als seinen Wahlspruch im Thronfolgestreite hingestellt, daß es sich ohne Zweifel sonder Bitterkeit dem Zuständigkeitsbeschlusse des Bundesrats fügen wird. Ist es von dem Thronfolgerecht seiner jüngsten Generation überzeugt, so kann es ja auch mit Ruhe der dereinstigen Entscheidung der deutschen Fürsten entgegensetzen.

Daß es für die Bevölkerung Lippes nicht gerade angenehm ist, in einer vielleicht Jahrzehnte dauernden Ungewißheit darüber zu schweben, ob der lippische Thron im Hause Biesterfeld vom Vater auf den Sohn oder nur von Bruder zu Bruder übergeht, ob nicht vielleicht die ganze Herrschaft des Hauses eine Episode von verhältnismäßig kurzer Dauer sein wird, soll nicht geleugnet werden. Indessen sind das Verhältnisse, die in jedem Lande und in jeder regierenden Familie, wenn der Landesherr oder gar mehrere Mitglieder des regierenden Hauses ohne Söhne sind, eintreten können. In einem solchen Falle muß man sich auch damit abfinden, und ich glaube, daß man die nachteiligen Folgen solcher Verhältnisse sehr überschätzt. Im gegenwärtigen Stadium des lippischen Streites war meiner Meinung nach rechtlich keine andre Entscheidung des Bundesrats möglich.

4

Nachdem nun so Begründung, Inhalt und Wirkung des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1899 einer genauen Betrachtung unterzogen worden sind, erscheint es endlich noch notwendig, sich über seine allgemeine Tragweite klar zu werden. Diese ist doch am Ende das Wichtigste, und daß sie sehr groß ist, ist nicht zu verkennen.

Der Beschluß schafft zunächst eine staatsrechtliche Streitfrage aus der Welt. Das ist ein unleugbarer Vorteil. Ich habe schon oben das juristische Prinzip aus dem Bundesratsbeschlusse herauszuschälen versucht. Für gleichartige Fälle von Thronstreitigkeiten steht nun fest, daß der Bundesrat zuständig ist. Thronstreitigkeiten liegen aber auch in andern Bundesstaaten durchaus nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit. Eine ruhige, friedliche, unparteiische Erledigung durch die oberste Instanz des Reichs ist nunmehr gewährleistet. Damit ist aber auch gewährleistet, was Bohn mit so treffenden Worten aussprach, daß ich mir erlaube, sie wörtlich anzuführen: „daß das Reich über die Grundlagen seines Bestandes und damit am letzten Ende seiner Existenz selbst entscheiden kann und nicht mit gebundenen Händen der Landes-

gesetzgebung ausgeliefert ist, auch wenn deren Gang zu unlösbaren Streitfragen unter Bundesgliedern führt.“ Gewährleistet ist, wie Zorn es treffend nannte: „die Festigkeit der Rechtsordnung. Denn Rechtsunordnung ist es und bleibt es, wenn ein Thronfolgestreit, der zwischen Bundesgliedern schwebt, nicht in der Form Rechtsens erledigt werden kann.“

Daß die Landesgesetzgebung einen solchen Streit nicht in der Form Rechtsens erledigen kann, ist doch ebenso wenig zu bezweifeln, wie daß ein Thronprätendent, gleich dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe, wenn er beim Bundesrate keine Rechtshilfe findet, wie Zorn sagt, keine Möglichkeit hat: „das nach seiner Überzeugung ihm zustehende gute Recht zu erstreiten oder eine Feststellung hierüber in der Form Rechtsens herbeizuführen, denn die völkerrechtlichen Mittel sind ihm gleichfalls versagt.“ Entspricht diese Sicherheit der Rechtsordnung nicht den Eingangsworten der Reichsverfassung, daß ein ewiger Bund geschlossen ist „zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben giltigen Rechtes“?

Gefestigt und gestärkt ist, dank der Besonnenheit und Einsicht der verbündeten Regierungen, die Reichsgewalt aus dem Streite hervorgegangen, der infolge einer geschickten Mache und unablässiger Verhegung und Irreführung der öffentlichen Meinung — lippischerseits ist seinerzeit einem leitenden Staatsmanne gegenüber gedroht worden: Wir machen die ganze Presse mobil, wir veranlassen einen Reichstagsstandal! — schon bedrohlich zu werden anfang. „Daß alle Schritte in diesem Sinne ein Segen sind, läßt sich doch nicht verkennen“ (Treitschke).

Mit Recht ist daher der vorliegende Bundesratsbeschluß als eine nationale That gepriesen worden. Noch in der ersten Zeit des Deutschen Bundes waren bei dem thüringischen Erbfolgestreite (1825 bis 1826) alle Staatsmänner, sowohl die kleinstaatlichen wie die von Preußen und Oesterreich, entschlossen, jedes Tribunal dem des Deutschen Bundes vorzuziehen (Roscher). Welche Wendung seitdem! Quod bonum, felix faustumque sit!



Die Unbeliebtheit der Generalkommissionen



urch die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, durch die Befreiung des Grund und Bodens von kulturhemmenden Lasten, durch die Zusammenlegung der Grundstücke u. a. m. haben sich die Generalkommissionen hoch anzuschlagende Verdienste um das Wohl des preussischen Staates erworben. Und doch erfreuen sie sich einer weitgehenden Unbeliebtheit! Die zahlreichen Angriffe, die seit langen Jahren in der Presse wie in parlamentarischen Körperschaften gegen